

Die Autoren sind zuversichtlich, dass das Bundesgericht bei nächster Gelegenheit eine Praxisänderung vornehmen wird. Zum Schutze des Geschädigten wird der offensichtlich überhöhte Kapitalisierungszinsfuss von 3,5% auf mindestens 2% zu reduzieren sein, da das Festhalten am bisherigen Zinsfuss nicht mehr vertreten werden kann.

Kapitalisieren mit unterschiedlichen Zinsfüssen?

Stephan Weber*

Das von der Suva in Auftrag gegebene Gutachten von UELI METTLER und SIMON KNAUS¹ bestätigt, was schon in früheren Gutachten als Fazit festgehalten worden ist:² dass die Ertragsaussichten durch die Risikofähigkeit der involvierten Parteien unterschiedlich beurteilt werden müssen. Die Fähigkeit, Kursverluste zu verkraften, aber auch der unterschiedliche Anlagehorizont, erlauben nicht die gleichen Anlagestrategien. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Opfer keinen Anlagerisiken ausgesetzt werden dürfen. Es zeigt gleichzeitig auf, dass eine *reale Rendite von 3.5%* selbst mit einem Aktienanteil von 50% im Zeitraum 1970 bis 2013 nicht zu erwirtschaften war, und geht davon aus, dass eine solche Rendite auch zukünftig nicht zu erzielen sei.³

Ob dem so ist, muss sicher noch weiter abgeklärt werden. Immerhin wird der Befund durch andere Untersuchungen bestätigt, letztlich auch durch die *effektiv erzielten Renditen der Suva, des AHV-Ausgleichsfonds und der Pensionskassen* in den letzten

Jahren. Die Suva gibt die langjährige Rendite in ihrem Geschäftsbericht mit 3,95% an.⁴ Dieser Ertrag wurde mit einem Anlagevermögen von nun aktuell über 40 Milliarden Franken erwirtschaftet, basierend auf einem breit diversifizierten Portefeuille mit einem Aktienanteil von 24%. Der AHV-Ausgleichsfonds erwirtschaftete mit einer stark schwankenden Performance in den letzten 13 Jahren einen durchschnittlichen Ertrag von 2,45%⁵ bei einem Aktienanteil von 10%.⁶ Bei den Pensionskassen weist der Pensionskassen-Index der Credit-Suisse seit dem 1.1.2000 einen durchschnittlichen Ertrag von 2,58% aus.⁷ Auch bei dieser Zahl handelt es sich nicht um einen synthetisch konstruierten Index, sie beruht vielmehr auf den realen Pensionskassendaten. Zieht man von den erwähnten Erträgen die Teuerung und die Kosten⁸ ab, erreicht auch die Suva die durch den Kapitalisierungszinsfuss vorgegebene Rendite von real 3,5% nicht mehr.

Das Gutachten nimmt immer wieder auch Bezug auf den im UVG verwendeten Kapitalisierungszinsfuss, der neu für laufende Renten bei 2.75% und für Neurenten ab dem 1.1.2014 bei 2% liegt.⁹ Klargestellt sei, dass die Berechnung des *Deckungskapitals der UVG-Versicherer* für das Haftpflichtrecht nicht unmittelbar relevant ist. Die Ansprüche des regressierenden Sozialversicherers folgen dem Schaden des Direktbetroffenen. Ausschlaggebend für die Begründung, warum mit einem *Realzins* zu rechnen ist, kann daher auch nicht der Umstand sein, dass auf den Renten ein *Teuerungsausgleich* geschuldet ist. Ein solcher ist beim Einkommen, das Ausgangspunkt für die Schadensberechnung bildet, gerade nicht garantiert. Wird er nicht gewährt, ist allenfalls mit einem abnehmenden realen Einkommen zu rechnen, im gegenteiligen Fall mit einem ansteigenden. Aus *versicherungsmathema-*

* Dr. h.c., Schriftleiter HAVE, Mitherausgeber der Barwerttafeln und Geschäftsführer der Leonardo Production AG, Eglisau.

¹ Nachstehend S. 199 ff.

² So auch das von der Schadenleiterkonferenz des Schweizerischen Versicherungsverbandes in Auftrag gegebene Gutachten von CHRISTOPH AUCKENTHALER und ANDREAS J. ZIMMERMANN, *Reale Zinsen und Portfeuille-Renditen in der Schweiz*, AJP 1997, 1129 ff., die zum Schluss kommen: «Die Renditen, welche die Leistungsempfänger erzielen können, sind vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig, d.h. nach Anlagevolumen und Anlagerisiko abgestuft: Je schlechter der Kapitalmarktzugang, desto kleiner ist die erzielbare Rendite. Aufgrund dieser Berechnungen kann kein einheitlicher massgebender Kapitalisierungszinsfuss, ungeachtet der Vermögenshöhe, für die Berechnungen der Leistungen der Versicherungen zur Anwendung kommen» (a.a.O. 1130).

³ METTLER/KNAUS, Höhe des Kapitalisierungszinses für UVG-Renten als Grundlage für Regressforderungen in Haftpflichtfällen, nachstehend S. 208.

⁴ Angabe gemäss Geschäftsbericht Suva 2011, 22. Der Ertrag betrug 2011 nur gerade 0,2%, im Jahre 2012 erzielte sie eine deutlich bessere Anlageperformance von 8,6% (Geschäftsbericht Suva 2012, 22.). Das Anlagevermögen stieg von 38,4 auf 41,9 Milliarden Franken. Die Anlagestrategie der Suva setzt auf Langfristigkeit und breite Diversifikation. Neben festverzinslichen Papieren umfasst das Portfolio einen Anteil von 24 Prozent Aktien, 12 Prozent Immobilien und 17 Prozent Alternativanlagen.

⁵ Vgl. <http://www.ahvfonds.ch/asset/de/?page_name=aaperf>, zuletzt besucht 6.5.2014.

⁶ Die Anlagestrategie definiert Art. 108 Abs. 1 AHV. Danach ist der Sicherheit ein grosser Stellenwert einzuräumen. Die Einzelheiten sind im Anlagereglement vom 1. Mai 2010 geregelt, das Limiten und Restriktionen aufstellt. Der Aktienanteil weist eine Bandbreite von 30% auf, vgl. Ziff. 4 des Reglements.

⁷ <<https://www.credit-suisse.com/ch/unternehmen/institutionalclients/de/service/global/pensionskasse/index.jsp>>, zuletzt besucht 13.5.2014.

⁸ Die Teuerung betrug in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 0,58%, die Kosten der Suva werden im Gutachten mit 0,25% angegeben, nachstehend S. 209.

⁹ Nachstehend S. 199.

tischer Sicht wird ein Realzins favorisiert, weil er einfacher zu prognostizieren ist: Da die Entwicklung der Ertragszinsen und die Teuerung korrelieren,¹⁰ sind die Schwankungen beim Realzins weit geringer als beim nominalen Ertragszins und der Geldentwertung. Sie verlaufen zumindest in einem engeren Korridor.

Es scheint auch ohne tiefergehende Abklärung offensichtlich, dass der im Haftpflichtrecht seit Jahrzehnten angewendete *Kapitalisierungszinsfuss von 3,5%*¹¹ nicht mehr in das heutige Ertragsumfeld passt.¹² Auch kann wohl davon ausgegangen werden, dass ein Opfer eines Verkehrsunfalls oder eines

anderen Schadenfalles nicht in der Liga der institutionellen Anleger mitspielen kann. Der *Sicherheitsaspekt* lässt bei einer Einzelperson mit einer mehr oder weniger am Existenzbedarf bemessenen Entschädigung nur konservative, risikoarme Anlagen mit einem tiefen Aktienanteil zu. Weniger riskante Anlagen sind aber stark von der Zinsentwicklung abhängig. Zu berücksichtigen sind zudem die Transaktions- und Vermögensverwaltungskosten, die bei einem Versicherer und den Geschädigten unterschiedlich zu Buche schlagen. Geht man von den im Gutachten untersuchten Anlageportefeuilles aus, unterscheiden sich die Renditen um mindestens ein halbes Prozent und mindestens in dieser Grössenordnung differieren auch die Verwaltungskosten, sodass von einer *Differenz von mindestens 1%* auszugehen ist.¹³

Auf die Frage, wo der Zinsfuss angesiedelt werden soll, können nur *finanzwirtschaftliche Analysen* Auskunft geben. Juristisch sind die *Anlagerestriktionen* zu definieren, die sich an der Sicherheit und den Marktmöglichkeiten zu orientieren haben. Zu untersuchen sind ferner die *Anlagekosten* und letztlich muss auch der *Teuerungsverlauf* eingeschätzt werden, wenn weiterhin von einem Realzins ausgegangen werden soll. Sachdienliche Hinweise kann z.B. die Untersuchung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) «Langfristige Renditeerwartungen auf Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule» liefern,¹⁴ die demnächst abgeschlossen sein sollte.¹⁵ Auch Pensionskassen müssen der Sicherheit einen hohen Stellenwert einräumen, auch wenn der Handlungsspielraum

bei 2,5% festgemacht (S. 370) – In England wird seit Längerem mit 2,5% gerechnet, vgl. Ogden Tables. Actuarial tables for use in personal injury and fatal accident cases, 7th edition, 2011.

¹³ Vgl. auch METTLER/KNAUS, S. 199 ff., die bei einem Aktienanteil von 30% eine Erhöhung gegenüber risikolosen Anlagen von 0,90% annehmen und zudem den Kostenanteil für die Suva mit 0,25% gewichten.

¹⁴ Projekt B13_01.

¹⁵ Dabei sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Wie sehen mittelfristig die möglichen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen für die Schweiz aus (mehrere plausible Szenarien)?
- In welcher Relation werden sich die Realwirtschaft und die Finanzmärkte entwickeln?
- Ist die «goldene Regel» (Reallohnanstieg identisch mit der Entwicklung des Realzinssatzes) für die Zukunft noch eine gültige Annahme?
- Welche Faktoren beeinflussen die Entwicklung der Renditeerwartung, und wo besteht die Gefahr von Fehlern (Volatilität)?
- Wie werden sich die Erträge der verschiedenen Anlageklassen in den einzelnen Szenarien entwickeln, primär die 10-jährigen Bundesobligationen?
- Welche Vermögenserträge können die Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherer in den kommenden zwei Jahrzehnten erwarten (unter Berücksichtigung der verschiedenen Anlageklassen und Risikofähigkeit)?
- Wie sähen kurz-, mittel- und langfristig insbesondere die Auswirkungen einer generellen Zinserhöhung auf die Entwicklung des Vermögens von Vorsorgeeinrichtungen aus (und von Lebensversicherern im BVG-Geschäft)?

¹⁰ Vgl. z.B. RUDOLF SCHNEIDER/KERSTIN STAHL, *Kapitalisierung und Verrentung*, 3. Aufl. München 2008, 26 ff.

¹¹ «Im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert berechnete das Bundesgericht den kapitalisierten Schadenersatz unter Anwendung eines Zinssatzes von 3,5 % nach den Barwerttafeln, die Charles Soldan im Jahre 1895 vorgelegt hatte (La responsabilité des fabricants et autres chefs d'exploitations industrielles Lausanne 1895, S. 87 ff., Anhänge II–IV, insbesondere Anhang III: «Table suisse de mortalité pour le sexe masculin»). Vom so ermittelten Betrag nahm es allerdings mit Rücksicht auf die Vorteile, welche die Kapitalabfindung für den Geschädigten hat, im Allgemeinen einen Abzug vor, den es im Regelfall auf 20%, zuweilen aber auch etwas höher oder niedriger ansetzte (vgl. BGE, 25 II 105 E. 3 S. 112 ff.; 31 II 405 E. 3 S. 410; E 31 II 623 E 6. S. 630 ff.). In den Jahren 1917 und 1918 erschienen die Barwerttafeln von Paul Piccard (Haftpflichtpraxis und Soziale Unfallversicherung, Zürich 1917, S. 146 ff.; Barwerttafeln zur Kapitalisierung von Unfall- und anderen Renten, Bern 1918, Seite 9 ff.). Sie enthielten die Zahlen für die Kapitalisierung von auf Mortalität gestellten Annuitäten mit Zinssätzen vom 3,5%, 4%, 4,5% oder 5%. Unter Hinweis auf die Ausführungen Piccards (a.a.O. Haftpflichtpraxis, S. 124 ff.) entschied sich das Bundesgericht im Jahre 1919 für einen Kapitalisierungszinsfuss von 4,5% (BGE 45 II 215 ff.). Im Gegenzug gab es die Praxis pauschaler Abzüge für die Vorteile der Kapitalabfindung auf (BGE 46 II 505. 53; vgl. auch 50 II 190 E. 3 S. 195). In einem Urteil aus dem Jahre 1927 schloss es allerdings angesichts der damaligen Geldmarktverhältnisse solche Abzüge auch bei mit 4,5 % kapitalisierten Abfindungen nicht mehr zum Vornherein aus (BGE 53 II 50 E. 4 S. 53). In der Folge nahm es vereinzelt wiederum Kürzungen von 10% vor (BGE 54 II 294 E. 4 S. 300, 367 E. 4a S. 371); in anderen Fällen verzichtete es weiterhin darauf (BGE 53 II 419 E. 3d S. 429; 56 II 116 E. 5 S. 126). Anfangs der Dreissiger Jahre senkte das Bundesgericht den Kapitalisierungszinsfuss auf 4% (Piccard, A propos du taux de capitalisation, SJZ 29/1932/1933, 329 ff., insbes. 331 f.; vgl. auch BGE 60 II 38 E. 4 S. 48). Zu einer weiteren Senkung des Zinssatzes auf 3,5% oder 3% vermochte es sich 1939 noch nicht zu entschliessen (BGE 65 II 250 E. 3b S. 256 f.). Im Jahre 1946 kehrte es zum ursprünglichen Kapitalisierungszinsfuss von 3,5% zurück (BGE 72 II 132 E. 4c S. 134), an dem es seither in ständiger Rechtsprechung festhält» (BGE 125 III 312 E. 2).

¹² Die Diskussion um eine Senkung des Kapitalisierungszinsfusses ist nicht auf die Schweiz beschränkt, auch in Deutschland, wo bis anhin mit einem Zinsfuss von 5% gerechnet wird, mehren sich die Stimmen, die für eine Senkung votieren, so z.B. HELMUT GRÄFENSTEIN/SANDRA DELER, *Kapitalisierung von Renten*, zfs 2014, 71 f.; CHRISTIAN HUBER, *Nomos Kommentar BGB*, Bd. 2/2, 2. A. Baden-Baden 2012, N 253 ff. zu BGB 842, 843, für den die verwendeten Zinsfüsse von 5% oder 3,5% «völlig indiskutabel» sind. «Realistisch wären demgegenüber Werte von ca. 1% oder allenfalls 2%». Gleich auch die soeben erschienene Arbeit von JAN MITTELSTAEDT, *Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäss § 843 Abs. 3 BGB*, Frankfurt a.M. 2014, der der Zinsfrage über 50 Seiten widmet und zu einem Zins von 1,7% gelangt. Darin sind allerdings auch noch andere Komponenten wie Rentendynamik, Steuern u.a.m. enthalten, der kostenbereinigte Realzins wird

angesichts von Anlagevolumen und Zeithorizont grösser ist als jener der Geschädigten.

Das Gutachten und die Suva¹⁶ gehen davon aus, dass als Folge der Subrogation die Kapitalisierung mit den gleichen Rechenmodalitäten vorzunehmen ist. Der Sozialversicherer schlüpfe kraft *Subrogation* in die Schuhe des Geschädigten. Er könne daher eine indexierte Rente verlangen oder ein Kapital, das mit dem gleichen Zins zu diskontieren sei. Ein solches Vorgehen dränge sich auch aus *Praktikabilitätsgründen* auf.

Dieser Schluss ist keinesfalls zwingend. Zum einen stellt sich schon die Frage, ob der Zins überhaupt vom Rechtsübergang erfasst ist, oder ob dieser nicht, wie etwa auch der Anspruch des Kaufmanns auf Verzugszinsen, bei der Zession, vom Übergang auszuklammern ist – als ein Recht, das *untrennbar mit der Person des Geschädigten* verknüpft ist. Ob die Analogie zu Art. 170 OR gezogen werden darf, kann offenbleiben. Die Abgrenzung von akzessorischen und höchstpersönlichen Vorzugs- und Nebenrechten ist ohnehin schwierig und muss kasuistisch nach Sinn und Zweck des infrage stehenden Instituts entschieden werden.¹⁷

Im Haftpflichtrecht ist die Diskontierung bei der Kapitalisierung dogmatisch als *Vorteilsanrechnung* zu lokalisieren. Die geschädigte Person erhält mit dem Kapital den Schaden vor der Fälligkeit ersetzt und muss sich anrechnen lassen, dass sie das Geld zinsbringend anlegen kann. Das *subjektive Schadensverständnis* verlangt dabei, dass das Ertragspotential individuell beurteilt wird, dass also die Fähigkeiten und Möglichkeiten des Geschädigten oder seines Rechtsnachfolgers berücksichtigt werden. So ist nicht einzusehen, warum man im Arbeitsrecht einem Manager einen Zins von 6% zumutet,¹⁸ der gleichen Person als Opfer eines Verkehrsunfalls jedoch nur 3,5%. Vorausgesetzt, die

intellektuellen Fähigkeiten sind nicht betroffen, müsste man doch auch im Haftpflichtrecht differenzieren.

So ist das Bundesgericht auch vorgegangen, wenn es bei einem *Ausländer*, der in seine Heimat zurückkehrt und dort einen besseren Kapitalertrag erzielen kann, mit einem höheren Zinsfuss kapitalisiert.¹⁹ Es wäre unsinnig, wenn dann auch der Sozialversicherer diesen Zins übernehmen müsste, die Ertragslage also nicht nach den Möglichkeiten des Gläubigers, sondern nach denjenigen des Rechtsvorgängers beurteilt würde. *Es scheint mir sachgerecht, dass sich der Kapitalisierungszinsfuss nach den Ertragsaussichten des Kapitalempfängers zu richten hat*, zumal es sich ja auch um die Modalitäten der Form der Entschädigung handelt, über die nach Art. 43 OR letztlich der Richter entscheidet.²⁰ Und ebenso selbstverständlich kann der Sozialversicherer für den Regress auch dann eine Kapitalzahlung verlangen oder kann sie ihm der Richter zusprechen, wenn sich die geschädigte Person mit einer Rente abfinden lässt. Das bezweifelt wohl niemand.

Die Ausführungen sollen nicht dahin verstanden werden, dass in jedem Fall die Höhe des Zinsfusses nach den persönlichen Verhältnissen zu bestimmen ist. Eine solche Lösung wäre nicht *praktikabel* und würde die mit einer Schadensschätzung verbundenen Unsicherheiten sowie die ohnehin schon zu lange Dauer der Schadenerledigung zusätzlich erhöhen. Auch weiterhin soll grundsätzlich mit einem einheitlichen Zinsfuss gerechnet werden. Das schliesst nicht aus, dass im Einzelfall oder bei gewissen Kategorien von Schadenersatzgläubigern ein abweichender Zins angewendet wird. Ein solcher scheint mir für die regressierenden Versicherer zumindest prüfenswert.²¹

rendite von 6% als vertretbar. Es ist daher auch mit Blick auf den vom Beschwerdeführer herangezogenen BGE 125 III 312 nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz eine 6%ige jährliche Nettorendite, die der Beschwerdeführer angesichts seiner Kenntnisse in wirtschaftlichen Belangen, die er aus seiner Berufserfahrung gewonnen hat, des Anlagevolumens und des zeitlichen Anlagehorizonts zu erwirtschaften in der Lage sein sollte, als «plausibel» erachtet.»

¹⁹ Vgl. BGE 110 II 257 E. 2 a; 97 II 123 E. 8 a., wo mit 4% gerechnet wurde.

²⁰ Entgegen dem Wortlaut hat das Bundesgericht in BGE 125 III 312 allerdings entschieden, dass die geschädigte Person die Wahl zwischen einem Kapital und der Rente hat. Das war unumgänglich, denn damit konnte man letztlich dem Geschädigten die Qual der Wahl zwischen der risikoreichen Kapitalabfindung und der sichereren Rente zuschieben und so der Frage die Brisanz nehmen.

²¹ So schon unsere Haltung in WEBER/SCHAETZLE, Von Einkommensstatistiken zum Kapitalisierungszinsfuss oder warum jüngere Geschädigte zu wenig Schadenersatz erhalten und ältere zu viel, AJP 1997, 1119 und in SCHAETZLE/WEBER, Barwerttafeln. Neue Rechnungsgrundlagen für den Personenschaden, in: Pierre Tercier (Hrsg.), Kapitalisierung – Neue Wege, Freiburg 1998, 60 ff.

¹⁶ Vgl. SYLVIA LÄUBLI, Errare humanum est, vorstehend S. 178.

¹⁷ Vgl. EUGEN SPIRIG, Zürcher Kommentar, Bd. V/1k, Die Abtretung von Forderungen und die Schuldübernahme, Zürich 1993, N 62 ff. zu OR 170.

¹⁸ So geschehen in Urteil des Bundesgerichts 4A_99/2011 vom 4. Juli 2011 E. 5.2., wo mit Verweis auf das Urteil Beretta ausgeführt wird: «In demselben Entscheid des Bundesgerichts wird auch erwähnt, das Bundesamt für Privatversicherungswesen gehe für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren davon aus, dass ein gemischtes Portefeuille (10% Geldmarkt, 45% in- und ausländische Obligationen, 45% in- und ausländische Aktien) im Durchschnitt jährlich mit nominal 7–8% rentiere, was teuerungs- und kostenbereinigt einem Realertrag von wohl über 4% entsprechen würde (E. 4c S. 316), und es wird auf die in der AJP 1997, S. 1139 veröffentlichte Studie AUCKENTHALER/ZIMMERMANN hingewiesen, wonach 1979 bis 1997 die reale Netto-Rendite eines gemischten Portefeuilles je nach eingegangenem Risiko zwischen 2,12 und 4,07% beträgt (E. 4d S. 317). Wird die Teuerung gleich in Rechnung gestellt wie bei den Schätzungen des Bundesamtes für Privatversicherungswesen, erscheint demnach auch nach den Berechnungen dieser Autoren die Annahme einer jährlichen Nominal-

Ein *einheitlicher Zinsfuss* ist zweifellos die einfachste Lösung, da die Direkt- und Regressansprüche in der gleichen Kalkulation ermittelt werden können. Mit den heutigen Hilfsmitteln kann jedoch auch mit einem unterschiedlichen Zins problemlos gerechnet werden. Das bedingt aber, dass der Direktschaden und die Regressansprüche *getrennt* erhoben werden. Soll beispielsweise der Direktschaden eines 30-jährigen Mannes mit einem Einkommen von CHF 100 000 und Sozialversicherungsleistungen von CHF 90 000 bestimmt werden und daran anschliessend der Regresswert, würde die Rechnung bei einem Zins von 1,5% für den Direktschaden und 2.5% für die Regressansprüche zu folgenden Ergebnissen führen²²

Direktschaden 1.5%	259 800 ²³
Regressanspruch 2.5%	2 018 700 ²⁴
Total:	<u>2 278 500</u>

Rechnet man einheitlich mit einem Zins von 2%, quasi als Mittelwert, so kommt man zu einem Gesamtschaden von CHF 2 411 000 (Faktor $24.11 \times 100\,000$); es resultiert eine Differenz von CHF 132 500 gegenüber der Summe der unterschiedlich kapitalisierten Beträge.

Wenn der Direktschaden mit einem anderen Zins als der Regressanspruch gerechnet wird, können die Ansprüche auch nicht mehr wie bislang mit den kapitalisierten Beträgen berechnet werden. Der Direktschaden muss vor der Kapitalisierung ausgeschieden werden und nicht durch die *Gegenüberstellung des Kapitalbetrages* des Gesamtschadens und der Sozialversicherungsleistungen.²⁵ Oder die Berechnung muss einheitlich mit dem anwendbaren Zins vorgenommen werden, je für den Direktschaden und den Regress separat.²⁶ Möglich wäre auch, für die einzelnen Sozialversicherer unterschiedliche Zinsfüsse zu wählen. Eine solche Differenzierung ging aber zu weit.

Zu erwägen ist einzig, ob für die geschädigte Person und die regressierenden Versicherer ein unterschiedlicher Zins anzuwenden ist. Angesichts der enormen Auswirkungen einer Zinssenkung auf die Höhe der Personenschäden²⁷ und des Umstandes, dass die Regresszahlungen den Direktschaden häufig übersteigen, kann die Frage nicht einfach übergangen werden.

²² Gerechnet mit STAUFFER/Schaetzle/Weber, capitalisator 2.0.

²³ Aktivität temporär Alter 30/65 zu 1.5% Faktor 25.98 x 10 000

²⁴ Aktivität temporär Alter 30/65 zu 2.5% Faktor 22.43 x 90 000

²⁵ Vgl. z.B. Beispiel 15a bei WEBER/SCHAETZLE, Kapitalisieren, 5. Aufl. Zürich 2001, 153, wo zuerst der Gesamtschaden kapitalisiert wird, dann die IV-Renten, die von diesem abgezogen werden.

²⁶ Werden die Ansprüche mit LEONARDO berechnet, sind für die Berechnung zwei Fälle anzulegen und im Menüpunkt «Kapitalisieren» der Zinsfuss entsprechend einzustellen.

²⁷ Vgl. die Tabelle am Schluss dieses Forums (S. 213), wo bei einem Zinsfuss von 2% die Barwerte bei einer lebenslänglichen Rente bis zu 40% und bei einer temporären Rente auf das AHV-Alter bis zu 30% höher ausfallen. Von einer Zinssenkung wären nicht nur die zukünftigen Fälle betroffen, sondern auch die pendenten. Es müssten daher auch die Rückstellungen entsprechend angepasst werden.